Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 11 (1931-1932)

Heft: 9

Artikel: Der faschistische Korporativstaat

Autor: Niederer, Werner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-157397

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schichten, die vor hundert Jahren in Auflehnung gegen das Bestehende und blutigem Bürgerkrieg den neuen Staat der Schweiz des 19. Jahrshunderts geschaffen haben, wieder zum Kampfantreten! Darin sehen wir den Sinn der Abstimmung vom 6. Dezember und den "Wendepunkt in der eidgenössischen Politif". Tut die am Ruder stehende Generation es nicht, dann wird die heranwachsende junge Generation es tun.

Der fascistische Korporativstaat.

Bon Werner Niederer.

1. Allgemeines.

bedeutendsten sozialen Revolutionen der neusten Zeit. Der Lärm der sascisstischen Staatsumwälzung ist schon längst verklungen, und der geswaltige gesellschaftss und staatsorganisatorische Umbau, den das fascistische Regime seither versolgt, geht langsam, Schritt sür Schritt, ohne großes Geschrei seiner Bollendung entgegen. Man hört zwar hin und wieder von diesem oder jenem neuen Geses, in den meisten Fällen jedoch gibt man sich taum Rechenschaft darüber, daß jedes dieser Gesetze nur ein neuer Baustein zum Bau des fascistischen Ständestaates ist, der heute schon nach einer erst sünssährigen Entwicklung deutlich erkennbar vor uns steht. — Es soll hier versucht werden, in kurzen Zügen einen Grundriß des neuen Staates und seiner Organisationsformen zu stizzieren, so wie er zum großen Teil schon heute dasteht oder über kurz oder lang dastehen wird.

Wenn wir den Staat im allgemeinen als den Verhältnisbegriff des sozialen Zusammenlebens auffassen, dann können wir sagen, daß der Ständestaat sich vor allem dadurch vom liberal-demokratischen Staat unterscheidet, daß er das Individuum nach sozialsunktionellen Ariterien in die Gemeinschaft eingliedert, während der liberal-demokratische, oder ganz allzemein der individualistische Staat der letten Jahrhunderte den Bürger als Bürger, d. h. als Verbandsmitglied, determiniert durch seine Staats-zugehörigkeit, erfaßte und in die Gemeinschaft eingliederte. — Im libe-ralen Staat ist jeder Staatsangehörige um seiner Staatsangehörigkeit willen ein mit allen andern Bürgern gleichberechtigtes Glied im Staat, der Ständestaat dagegen kennt den Bürger in diesem Sinne nicht mehr, sondern sein ganzes Rechtsschstem erfaßt den einzelnen Staatsangehörigen lediglich noch nach Maßgabe seiner sozialen Funktionen und reiht ihn nach

¹⁾ Das grundlegende Gesetz über die Berwirklichung des Ständestaates durch eine umfassende Resorm des Berussvereinsrechts wurde erst am 3. April 1926 er-lassen.

ber in diesen seinen sozialen Funktionen entwickelten Aktivität in den Staat ein.

Dieser Unterschied erklärt sich von selbst aus der dem Ständestaat im allgemeinen und dem fascistischen Ständestaat im besonderen zu Grunde liegenden universalistisch=organischen Gesellschafts= und Staatsauffassung: für diese ist der Gesellschaftsorganismus das primäre Objekt soziologischen und staatstheoretischen Denkens, während für die individualistische Staats=auffassung das Individu um der Ansang und das Ende von Staat und Gesellschaft ist. Ich will nicht auf die bekannten grundsählichen Ausein=andersehungen individualistischer und überindividualistischer Staats= und Gesellschaftsauffassung eingehen, sondern nur das eine sesthalten, nämlich, daß der sascissischen Westanschanung das Problem Individuum=Gemeinschaftsgebundenen Weltanschauung das Problem Individuum=Gemeinschaft durch die sozialfunktionelle Einglieder ung des Individuums in die Gemeinschaft zu lösen versucht hat.

Unter den sozialen Funktionen, die für die Einordnung des Individuums in den Staat maggebend sind, ift der Beruf wohl die wichtigste, und die wichtigste Organisationsform, durch die der einzelne Staatsange= hörige in seiner Funktion vom Staate erfaßt wird, ift daher der Berufsverein, von dem Minister Rocco sagte, daß er zum Grundstein des ganzen Ständestaates ausgebaut werden solle. Andere solche Organisationsformen sind 3. B. Partei, Rooperativgenossenschaften, religiöse, kulturelle und wirtschaftliche Körperschaften aller Art, dann die staatliche Bermal= tungshierarchie selbst bis hinab zu den Gemeinden u. f. w. (Die territorialen Berwaltungseinheiten wie Gemeinden, Provinzen u. f. w. find in Italien nicht mehr Selbstverwaltungsförper, sondern nur noch Settoren der staat= lichen Zentralverwaltung.) Die wichtigste und allumfassendste innerstaatliche Organisationsform der korporativen Ordnung ift aber, wie gesagt, ber Berufsverein, und der gewaltige, das ganze Bolf umfaffende Aufbau ber berufftändischen Hierarchie läßt jest schon das Gerippe des zukunftigen Ständestaates deutlich erkennen.

2. Das berufftändische Spftem als Ganzes.

Wir können die Hierarchie der Berufsvereine, wie sie sich heute in Italien darbietet, am besten mit dem hierarchischen Ausbau unserer schweiszerischen Territorialverbände bis hinauf zum Bund vergleichen, in der Weise, daß der einzelne Berufsverein (sindacato) die Rolle der einzelnen Gemeinde innehätte, während die übergeordneten Verbände (ses derazioni) der einzelnen Berufsvereine mit den Bezirken, Kreisen u. s. w. vergleichbar wären, und die Landesbünde (consederazioni nazionali), die sämtliche Verbände einer bestimmten Berufskategorie in sich vereinigen, mit den Kantonen. Dieses ganze, zu einem großen Teil autonome Versbandsschstem wird in zwei Generalbünden zusammengesaßt, dem Generals

bund der Arbeitgeber und dem Generalbund der Arbeitnehmer 2). Das größte Maß von Autonomie haben — wie bei uns die Kantone — hier die Landesbünde. Die hierarchische Zusammenfassung ift im System der italienischen Berufsvereine allerdings noch ein wenig fomplizierter als in unserm territorialkorporativen Aufbau: Zwischen die Landesbunde und die Berbände schieben sich noch einzelne Zusammenfassungen von untergeordneten lotalen oder nationalen Bünden ein (confederazioni) und außerdem gibt es in diesem vertikalen hierarchischen Aufbau vom Berufsverein bis zum Generalbund noch horizontale Zusammenfassungen (wie z. B. die unioni provinciali), die gang aus dem Rahmen unferes Bergleiches fallen. Diese horizontalen Zusammenfassungen sind nicht zu verwechseln mit den jog. Korporationen, die eine vertikale Zusammenfassung von Arbeitgeberund Arbeitnehmerorganisationen des gleichen Produktionszweiges oder der gleichen Berufstategorie erlauben und von denen weiter unten noch die Rede sein wird. Die hier genannten Bereinigungen vertikaler Zusammenfassung dienen lediglich dazu, die Arbeitgeber oder die Arbeitnehmer aller Berufstategorien eines Produktionszweiges in einer Organisation que sammenzufassen.

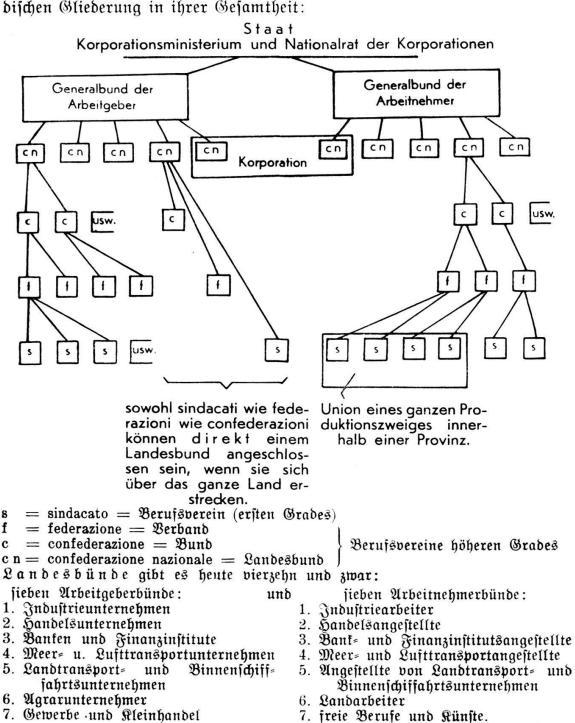
Jeder dieser einzelnen Verbandstypen des berufständischen Systems, vom sindacato bis zur consederazione, hat zwei Ausdehnungen, eine terristoriale und eine fategorielle, die (theoretisch wenigstens) äußerst elastisch sind: So kann die territoriale Ausdehnung bei allen Vereinigungen der verschiedenen Grade von der einzelnen Gemeinde bis zum ganzen Lande gehen, sodaß es also einsache sindacati von Landesausdehnung und consederazioni von beschränktem lokalem Umsang geben kann. Ebenso überläßt das Geset vom 3. April 1926 die Kategoriebildung, d. h. das Problem der Abgrenzung der einzelnen Berufsarten, die in den Vereinen ersten Grades (sindacati) zusammengesaßt werden, in der Hauptsache der Praxis, und auch die Ausführungsnormen zu diesem Gesete (speziell die königliche Versordnung vom 1. Juli 1926) enthalten nur spärliche Einzelbestimmungen über die Bildung, oder besser über die Kriterien einzelner berufständischer Kategorien.

Das System, das sich nun in den letten Jahren praktisch heraussgebildet hat, zeigt natürlich die Tendenz einer Ausdehnung der territorialen wie der kategoriellen Grenzen nach oben, d. h. nach den Bereinigungen höhern Grades hin. Die einzelnen sindacati sowie etwa noch die von ihnen gebildeten federazioni sind in der Regel auf eine Berufskategorie und kleinere territoriale Umkreise, die nicht über eine Provinz hinausgehen, besichränkt, während die übergeordneten Bereinigungen höhern Grades mehstere Kategorien zu umfassen und sich immer weiter bis über das ganze Land hin auszudehnen pflegen. Einheitliche Regeln lassen sich nicht aufstellen, da der tatsächlich erfolgte Ausbau der berufskändischen Hierarchie

²⁾ Diese beiden Generalbünde bestehen bis heute allerdings noch nicht; sie sind aber gesetlich vorgesehen.

in allen Produktionszweigen wieder anders ist, anders in der Industrie als in der Landwirtschaft, anders bei den freien Berusen als im Handel, anders auch bei den Arbeitgebern und Arbeitnehmern des gleichen Prosuktionszweiges. Auch kommen, wie schon oben ausgeführt wurde, hie und da ganz besondere Erscheinungen vor, wie die z. B. bei den Arbeitgebern der Industrie üblichen unioni provinciali, welche Bereinigungen ersten Grades (sindacati) sind, dabei aber alle Kategorien eines bestimmten Prosuktionszweiges (z. B. der Industrie) umfassen.

Schematisch bargestellt ergibt sich etwa folgendes Bild der berufstäns bischen Gliederung in ihrer Gesamtheit:



Dieser Staat im Staat — dieses ganze riesige Gebilde der berufständischen hierarchie murbe nun gang ähnlich in den Staat eingeordnet wie dies auch bei territorialen Selbstverwaltungsförpern zu geschehen pflegt: Es findet eine besondere Aufsicht und Kontrolle durch die staatlichen Organe (Präfekt, Korporationsminister, Provinzialrat der Administration) und durch die übergeordneten Berbande und Bunde statt. Jedes sindacato wird von der federazione, der es angehört, beaufsichtigt, diese selbst von der nächsthöhern confederazione u. s. f. – Dabei überträgt man heute regelmäßig die Kompetenzen der obgenannten ordentlichen staat= lichen Überwachungsorgane den Landesbünden, die dadurch eine ungewöhnliche Machtfülle erhalten. Ferner besteht für die Berufsvereine eine öffentliche Pflicht zur Erfüllung der vorgeschriebenen Aufgaben unter Androhung disziplinarischer Magnahmen, die bis zur Auflösung gehen. Darüber hinaus sind die sog. "Korporationen" geschaffen worden, welche die entgegengesetten Berufsvereine der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in sich vereinigen. Sie sind staatliche Organe, ihre Leiter sind staatliche Beamte, und sie stehen direft unter dem Korporationsministerium. M. a. W. sie sind eingereiht in die ordentliche Berwaltungshierarchie des Staates. Durch diese Korporationen mit ihren weitverzweigten örtlichen Setretariaten ist jederzeit nicht nur die Möglichkeit geschaffen, die beiden ge= trennt nebeneinander stehenden Hierarchien der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gemeinsamen Organen zu vereinigen, ihnen gemeinsame Aftionen zu erleichtern (z. B. in Bezug auf Wirtschaftsplanung und Intereisenschut für den betreffenden Produktionszweig), jondern es ift auf dem Umwege über diese Korporationen auch für den Staat die Möglichkeit geichaffen, bas ganze Snitem ber berufftandischen Gliederung unter einer besondern, neben der ordentlichen Aufsicht einherlaufenden Kontrolle zu halten.

In neuerer Zeit ist nun der ursprünglich bloß als eine konsultative Behörde des Korporationsministeriums gedachte "Nationalrat der Korposationen" zu einem mit bestimmten, auf das Gebiet der nationalen Wirtsichaft und der berufständischen Organisation beschränkten, legislativen Kompetenzen ausgestatteten Organ umgewandelt worden, das in seiner Bedeutung neben die andern legislativen Kollegialbehörden des Landes, die Kammer, den Senat und den Großen Fascistenrat 3) tritt. Dem Nastionalrat der Korporationen gehören neben den Vertretern der hervorsragendsten gewerkschaftlichen Organisationen noch der Sekretär der fascistisschen Partei und einige Minister an.

Dieses System des berufständischen Aufbaues umfaßt nun das ganze Bolk, soweit es an der nationalen Produktion beteiligt ist. Ausgeschlossen sind nur Rentiers, Bettler und andere Richtstuer, sowie Hausfrauen und

³⁾ Der Große Fascistenrat, das oberste Parteiorgan, ist heute ein S taat s= organ, dem die Borbereitung der Gesetze zusteht, und das für die sog. verfassungs=ändernden Gesetze sein "parere" abzugeben hat.

andere Arbeitstätige, die in einem ganz persönlichen Arbeitsverhältnis stehen, wie Dienstboten, Gesellschaftsdamen, Privatsetretäre u. s. f., und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Arbeitsbeziehungen dieser Katesgorien von Arbeitstätigen ihrer Natur nach feiner follektiven Regelung unterliegen können. Dagegen haben in den von der berufständischen Gliesberung erfaßten Berufskategorien Männer und Frauen die gleichen Rechte und Pflichten: Sie unterstehen den gleichen Normen, bezahlen die gleichen Beiträge und haben das gleiche Recht auf Eintritt in den bevorzugten Kreis der eingeschriebenen Mitglieder. Auch die Ausländer werden von diesem System der berufständischen Hierarchie erfaßt — nur haben sie erst dann ein Recht auf den Eintritt in den engern Kreis der eingeschriebenen Mitglieder, wenn sie mindestens zehn Jahre lang nacheinander in Italien niedergelassen sind. Der Aussteig in die leitenden Ämter der unters und übergeordneten Berufsvereine ist ihnen jedoch verwehrt.

Die Aufgaben des berufständischen Systems, von denen weiter unten noch ausführlicher die Rede sein wird, sind nun vor allem die Aufrechterhaltung des sozialen Friedens und die Eingliederung des Bürgers in die politische Hierarchie.

Diese beiden Ziele können dank der Universalität der berufständischen Gliederung restlos gelöst werden. Wo immer ein Arbeitskonflikt ausbricht, der den sozialen Frieden gefährden könnte, wird er auf dem gesetlichen Weg der Verhandlungen zwischen den beteiligten Vereinigungen oder der Urteilsfällung durch das Arbeitsgericht erledigt. Alle Gewaltmittel wie Streik, Aussperrung, Werksabotage u. s. w. sind verboten und mit nicht unbedeutenden Gelds oder Freiheitsstrasen bedroht. Der Klassenkampf ist tatsächlich verunmöglicht und der Interessenausgleich zwischen Kapital und Arbeit legalisiert. (Bgl. unten S. 440.)

Ebenso wird durch das berufständische System die politische Stelslung des Bürgers weitgehend determiniert. Die Autonomie von Gemeinsden, Provinzen, Regionen u. s. w. ist im heutigen Jtalien restlos verschwunsden und das ganze Land bis hinab zum kleinsten Dörschen wird von oben herab regiert durch einen zentralen Berwaltungsapparat mit der Spitze in Rom. Als Ersat ist an die Stelle der territorialen die berufständische Selbstverwaltung getreten. Außerdem ersolgen heute die wichtigsten poslitischen Wahlen und eine bedeutende legislative Tätigkeit im Rahmen des berufständischen Systems, sodaß der einzelne Berufsangehörige durch seine Stellung im System der berufständischen Hierarchie auch in seiner poslitischen Stellung weitgehend bestimmt wird. (Bgl. unten S. 441.)

3. Der einzelne Berufsverein.

Der Vergleich mit unsern schweizerischen Gebietskörperschaften ist nicht nur in diesem äußern Aspekt der hierarchischen Zusammenkassung richtig, sondern — z. T. wenigstens — auch in Bezug auf den innern Aufbau der einzelnen Berufskörperschaften: Der italienische Berufsverein ist nicht mehr ein Berein des Privatrechts, sondern ein autonomer öffentlicher Selbstvermaltungsförper, wie unsere politische Bemeinbe, mit bem Unterschied, daß er nicht wie die Gemeinde bloß territorial begrenzt wird, sondern auch nach Maggabe der beruflichen Zugehörigkeit, der Berufskategorie, des Berufstandes. Als öffentliche Körperschaft hat der italienische Berufsverein das Recht, Steuern zu erheben (die sog. obli= gatorischen Beiträge sämtlicher Kategorienangehörigen seines territorialen Umfreises in der Höhe eines Taglohnes für Arbeitnehmer, und einer Tageslohnsumme für Arbeitgeber). Er hat ferner die Möglichkeit, autonomes Recht zu feten (in seinen Statuten und in den kollektiven Arbeitsverträgen), das 3. T. für alle Angehörigen der betreffenden Rate= gorie von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, 3. T. nur für den engern Kreis ber eingeschriebenen Mitglieder des Berufsvereins felbst gilt. Unter biefen Gesichtspunkten betrachtet ist der Berufsverein eine Zwangskorporation, der man durch die Ausübung eines bestimmten Berufes innerhalb eines bestimmten territorialen Umfreises automatisch und ohne jede Möglich= feit eines freiwilligen, von dieser Boraussetzung unabhängigen Gin= ober Austrittes ebenso notwendig angehört, wie bei uns der Gemeinde, in der man seinen Wohnsit hat. Die Unterscheidung von "eingeschriebenen" und "nichteingeschriebenen" Mitgliedern hat lediglich die Bedeutung ber organisatorischen Abspaltung einer Elite innerhalb des Berufsvereins - nämlich ber Elite ber eingeschriebenen Mitglieder, die die gesamte Führung des Bereins ausschließlich in ihren Händen haben. In der italienischen Dottrin wird bis heute die Fiftion aufrechterhalten, daß die nichteingeschriebenen Berufftandesangehörigen feine Mitglieder des Bereins seien 4). Eingeschriebenes Mitglied zu werden, ist natürlich nicht ohne weiteres möglich und eine Reihe von Kautelen bezüglich politischer Bergangenheit, nationaler Gesinnung und einwandfreiem Lebenswandel sorgen dafür, daß teine unerwünschten Elemente in diesen engern Kreis der führenden Berufstandesklasse Eingang finden.

Dieses System der Abspaltung von maßgebenden Führereliten läßt sich auch weiter hinauf durch das ganze berufständische System hin versfolgen: Jnnerhalb des engern Kreises der eingeschriebenen Mitglieder des sindacato ersten Grades spaltet sich der Kreis der Angehörigen leitender Bereinsorgane ab. Aus diesem selbst rekrutieren sich wiederum die Organe der übergeordneten Vereinigungen u. s. w. bis hinauf zu den Landesbünden.

4) Diesen Standpunkt nimmt Italien vor allem mit Hinblick auf das Internationale Arbeitsamt ein: Wenn die fascistischen Berufsvereine als 3 wangs = forporationen anerkannt würden, wäre jede Mitarbeit ihrer Vertreter am B. J. T. in Genf ausgeschlossen, da die "Freiheit der beruflichen Vereinigung" die Hauptvoraussehung für die Zulassung zu den Arbeiten des Internationalen Arsbeitsamtes darstellt. Mit der Ableugnung der Mitgliedschaftsqualität der "nichteingeschriebenen" Berufstandsangehörigen wird die Qualisistation des Verufsvereins als einer "Zwangskorporation" geleugnet und die Fiktion der Freiheit der berufslichen Vereinigung in Italien aufrecht erhalten.

Wir gelangen damit neben der oben dargestellten Hierarchie der berufstänsdischen Organisation als solcher zu einer per sönlichen Hierarchie, die auf der breiten Masse des Bolkes aufbauend in immer enger werdenden Kreisen führender Eliten bis zu den Leitern der Landesbünde und den Ansgehörigen des Nationalrates der Korporationen hinaufführt.

4. Die öffentlichen Aufgaben bes berufständischen Shitems.

U. Die Aufrechterhaltung des sozialen Friedens.

Die Hauptaufgabe der Berufsvereine besteht darin, die kollektiven Arbeitsbertrag, der zwischen Arbeitsbertrag, der zwischen den entsprechenden örtlich und kategoriell zuständigen Arbeitgebers und Arbeitnehmerorganisationen abgeschlossen wird. Die Aufgabe, Kollektivsverträge abzuschließen, steht grundsäplich allen Bereinigungen höherer und niedriger Ordnung zu. In der Praxis ist es jedoch zur Regel geworden, daß die übergeordneten Bereinigungen die Kollektivverträge abschließen— ja in einzelnen Produktionszweigen (wie z. B. in der Landwirtschaft auf der Seite der Arbeitnehmer) wird der Abschluß kollektiver Arbeitsverträge den Bereinigungen 1. Grades durch die Statuten der übergeordneten Berbände geradezu verboten.

Der kollektive Arbeitsvertrag ift eine öffentlichrechtliche Norm, über beren juristische Qualifikation man sich in der italienischen Literatur noch nicht einig ift. Er wird veröffentlicht wie ein Gesetz (je nach feiner Bebeutung im Amtsanzeiger der Proving oder in der Gazzetta ufficiale) und tritt erst mit der Beröffentlichung in Rechtskraft. Sein Inhalt ist teil= weise gesetlich vorgezeichnet. So bestimmt eine Verordnung, daß er Normen über Sohe und Form des Lohnes, über die Arbeitszeit, die wöchent= lichen Ruhetage, die jährlichen Ferien, die Folgen der unverschuldeten Entlaffung, die Entschädigung des Arbeiters im Krankheitsfalle und bei Mili= tärdienst u. s. w. enthalten musse. Der größte Teil aller Arbeitsbeziehun= gen in Italien wird heute durch Rollektivvertrage geregelt. Eine obli= gatorische, mit Gesetzeskraft ausgestattete kollektive Regelung der Arbeits= beziehungen kann auch durch ein gerichtliches Verfahren erfolgen. Dieser Fall tritt bann ein, wenn die Parteien sich nicht einigen können, ober wenn eine Partei die Abanderung von bestehenden follektiven Arbeitsregelungen wünscht und dabei auf Widerstand bei der Gegenpartei stößt. Um eine Einigung zu erleichtern, wird vorgeschrieben, daß die Parteien, bevor sie das gerichtliche Verfahren einleiten, die zuständige Korporation um einen Bermittlungsversuch anzugehen haben. Der sog. "Urteilsspruch" des Arbeitsgerichtes ersett den Rollektivvertrag; der Richter übt also mit seinem Urteil eine normsetzende Funktion aus. Zuständig als Arbeitsgerichte sind die Berufungsgerichte unter Zuzug von zwei sog. Erperten aus den beiden Lagern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Diese Experten sind jesoch echte Richter, ähnlich den Schöffen der deutschen Strafgerichte.

Für die Einhaltung der Berträge, bezw. der Urteile des Arbeitssereichts haften die vertragsschließenden Berufsvereine, bezw. die streitenden Parteien, und zwar für die Berletzung des Bertrags durch den Berufsverein selbst, sowie durch dessen eingeschriebene und nichteingeschriebene Mitglieder, sofern der Berein nicht alles getan hat, was in seiner Macht steht, um die Anwendung des Bertrages zu erreichen. Natürlich haften aus dem Bertrag auch die einzelnen diesem unterworsenen Kategorieanges hörigen. Der Geltungsbereich des Bertrages muß de lege im Bertrag selbst genau umschrieben sein.

B. Die Eingliederung des Bürgers in die politische Hierarchie.

Wie sich die sozialfunktionelle Eingliederung des einzelnen Bürgers in den Staat durch die Berufsvereine unmittelbar als politische Diffe= renzierung ausdrückt, wird am besten an den politischen Funt= tionen im engern Sinne offensichtlich, die das berufftandische Shitem zu erfüllen hat. Den Berufsvereinen tommt nämlich ein entichei= bender Einfluß auf die Zusammensetzung der meisten politischen Rollegial= behörden zu, vom Gemeinderat bis hinauf zur Deputiertenkammer, zum Großen Fascistenrat und zum Nationalrat der Korporationen. Entweder siten die Leiter der zuständigen Berbände selbst in diesen Behörden (Großer Fascistenrat und Nationalrat der Korporationen) oder sie stellen die Wahlliften für diese Behörden zusammen oder üben wenigstens auf deren Busammensetzung einen direkten Ginfluß aus (g. B. Deputiertenkammer: Die beruflichen Landesbünde reichen ihre Vorschläge ein, aus denen der Große Fascistenrat unter der Möglichkeit selbskändiger Ergänzungen die dem Bolke vorzulegende Liste zusammenstellt. Bei einem eventuellen zweiten Bahl= gang, der dann stattfindet, wenn die erste Liste vom Bolke abgelehnt wird, stellt jeder Landesbund eine eigene unabhängige Liste auf, worauf dann diese verschiedenen Listen miteinander zur Abstimmung gelangen).

Der Einfluß des einzelnen Staatsangehörigen auf die Zusammen=
setzung dieser Kollegialbehörden wird somit reich differenziert: Da Arbeit=
geber und Arbeitnehmer zahlenmäßig gleich start vertreten sein müssen,
ist der Einfluß, den der einzelne Arbeitgeber auf die Zusammensetzung
dieser Behörden ausübt, weit größer, als der der einzelnen Arbeitnehmer,
die ja in Wirklichkeit den Arbeitgebern zahlenmäßig weit überlegen sind.
Da für die endgültige Festsetzung der Mandate die Selektionswahrschein=
lichkeit der verschiedenen Vorschläge der einzelnen Landesbünde gleich groß
ist, so ergibt sich, da die Anzahl der in diesen Produktionszweigen beschäs=
tigten Arbeitgeber und Arbeitnehmer von Fall zu Fall stark variiert, auch
hier wieder eine Differenzierung des tatsächlichen politischen Einflusses.
Daneben ist natürlich der Einfluß des einzelnen Berufsangehörigen je
nach seiner Stellung im System der berufständischen Hierarchie seines

Produktionszweiges sehr verschieden: Der nichteingeschriebene Berufftandes= angehörige hat überhaupt feinen Einfluß auf die Zusammensetzung der Bahllisten, der eingeschriebene, je nachdem er in leitender Stellung ist oder nicht, einen größern oder fleinern, einen direkten oder indirekten Einfluß. Da aber für die Zusammensetzung der Listen (3. B. für die Deputiertenkammer) nicht nur die berufständische Hierarchie in Aftion tritt, sondern auch noch die Hierarchie der Partei und der Staatsadministration (im fascistischen Großrat sigen die Spigen dieser beiden Organisationen), so ergibt sich, da die Mitgliedschaften dieser verschiedenen Hierarchien zusammenfallen können, die Möglichkeit einer Konzentration des politischen Einflusses bei einzelnen Personen. — Sogar bei der Abstimmung über die endgültig zusammengestellte Lifte, d. h. bei der Unnahme oder Berwerfung dieser einen Liste durch das Volt — eine andere Möglichkeit gibt es nicht —, sind noch Differenzierungen auf Grund des berufständischen Shitems gegeben: Das Stimmrecht hat nämlich nur, wer einen Synditatsbeitrag zahlt, oder auf der Arbeitgeberseite entweder auch als selbständiger Unternehmer einen solchen Beitrag entrichtet, oder dann einem Unternehmen angehört, das einen solchen bezahlt — es sei denn, er sei Diener eines staatlich anerkannten Rultes, pensionierter Beamter, Rentenbezüger aus Staatsanleihen u. f. w.

Wir sehen somit, daß überall dort, wo der einzelne Bürger im prisvaten oder öffentlichen Leben eine bedeutende soziale Stellung einnimmt, sein Einfluß auf den Staat entsprechend größer wird. Die organische Hierarchie der Gesellschaft soll in der staatlichen Hierarchie zum Ausdruck kommen. Und eines der hauptsächlichsten Mittel dazu ist das System der berufständischen Gliederung.

5. Nachwort: Die Diftatur.

Wir könnten den fascistischen Staat von heute natürlich auch unter einem ganz andern Gesichtspunkt würdigen. So wäre es z. B. nicht schwer, eine sormale Darstellung der persönlichen Diktatur von Mussolini zu geben, um dann das ganze sascistische Staatsspstem auf diesen einen Begriff der Diktatur zu reduzieren. Bir könnten zeigen, wie Mussolini in seiner Stelslung als "Capo del Governo" und als "Duce del Fascismo" sämtliche öffentlichen Hierarchien des ganzen Landes direkt (als unmittelbarer Umtssvorgesetzer) oder indirekt (durch die von ihm abhängigen Kollegialbehörden) beherrscht, wie er über den legislativen und administrativen Upparat des Landes, über die Partei, über die berufskändische Hierarchie u. s. w. als abssoluter Herr gebietet.

Und doch wäre es falsch, das fascistische Spstem als eine bloße Diktatur — etwa im Sinne der absoluten fürstlichen Herrschaftsgewalt des 17. und 18. Jahrhunderts — charakterisieren zu wollen. Jener absolutistische Staat der vorrevolutionären Zeit war nicht ein organisches, sondern ein durchs aus individualistisches Staatsgebilde, und nicht zufällig fallen die ends

gültige Verdrängung des organischen deutschen Rechts (mit seinem Reals verbandsprinzip) durch das individualistische römische Recht (mit seinem siftivistischen Verbandsbegriff) zusammen mit dem Beginn des absolutistischen Zeitalters. Jener absolutistische Herrscher des 18. Jahrhunderts respräsentierte nicht die Spiße eines Volksorganismus, sondern er war ein Mensch, dem ein Land gehörte.

Ganz im Gegensatz dazu ist die diktatoriale Stellung Mussolinis orsganisch bedingt: Er ist lediglich die Spitze der reichgegliederten und sdisse renzierten Hierarchie des italienischen Volksorganismus, der italienischen Nation. Die verschiedenen parallel nebeneinander herlaufenden Hierarchien (Partei, Berusstände, Administration u. s. w.) sangen alle auf einer breiten Basis an, konzentrieren sich nach oben auf immer enger werdende Kreise leitender Personen und münden schließlich ausnahmslos in der einen Spitze aus: Mussolini. Diese Konzentration mag eine Übertreibung des organischen Staatsprinzipes sein — im Widerspruch mit ihm steht sie jedoch nicht.

Wir haben vorhin mit der turzen Stizzierung des berufständischen Spitems nur einen Ausschnitt aus der organischen Staatsstruktur des Fascismus gegeben und nun müssen wir nachträglich auch dieses Teilbild der ständischen Organisation noch etwas revidieren: Wir sprachen oben von "Selbstverwaltungskörpern", "Autonomie" u. s. w. — nun, diese Begriffe sind im Zusammenhang mit der Diktatur gesehen nur noch bedingt richtig. Jedenfalls haben sie nicht mehr den gleichen Inhalt wie etwa im liberals demokratischen Staate: Sie sind viel beschränkter und völlig undemokratisch aufzusassen.

Bie die weitere Entwicklung des fascistischen Ständestaates vor sich gehen wird, weiß niemand. Unstreitbar aber hat das politische System Italiens heute schon eine gewaltige ideelle und teilweise schon praktische Bedeutung im ganzen europäischen Kulturkreis erlangt, und besonders sein berufständisches Experiment ist je nachdem das Objekt übertriebener Beswunderung oder völliger Ablehnung. Auf alle Fälle ist dieser Bersuch einer Neugestaltung unserer Gesellschaftsordnung interessant genug, um auch in der Schweiz weitgehendste Beachtung zu sinden.